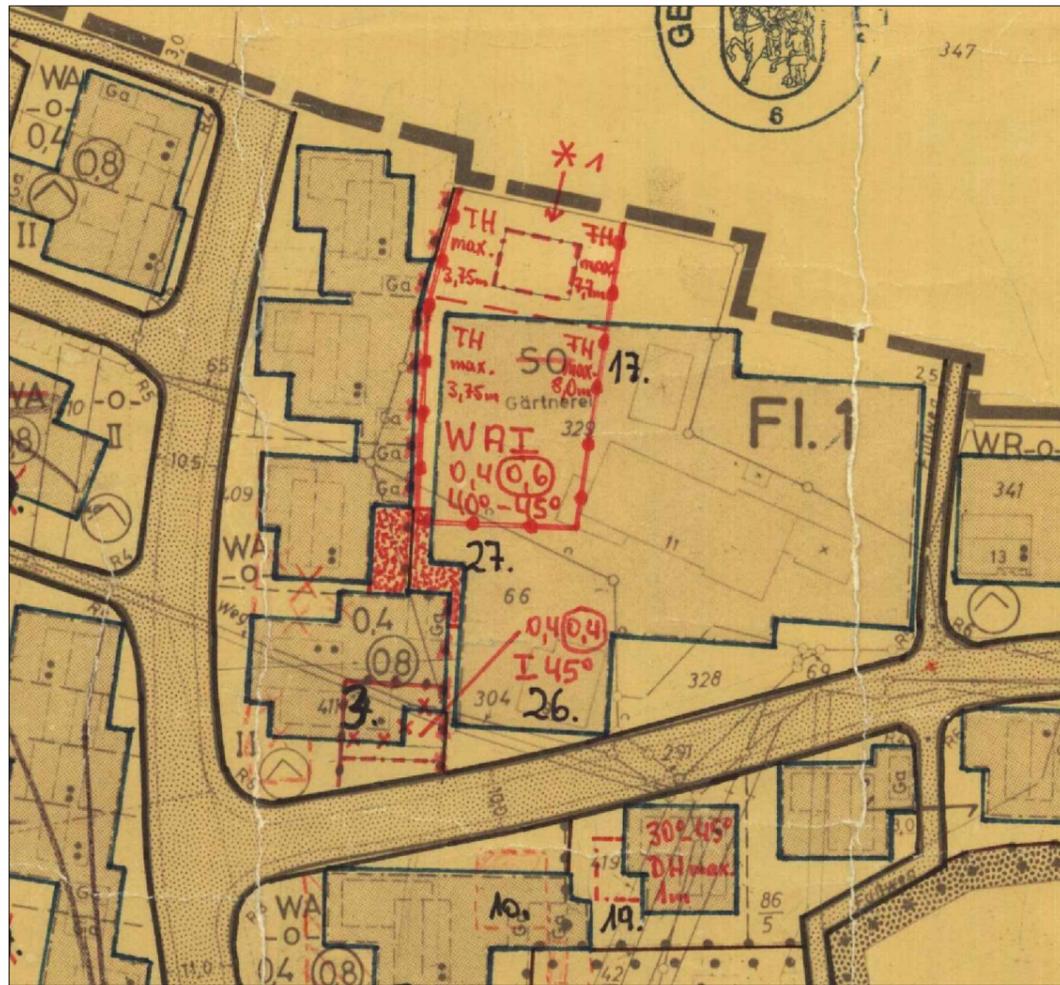


Auszüge aus dem aktuellen Bebauungsplan Nr. 004 "Schapdetten Nord"

Anlage 2
zur Vorlage 132/2013

ohne Maßstab



1. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

	Reines Wohngebiet		Plangebietsgrenze		Geschlossene Bauweise
	Allgemeines Wohngebiet		Offene Bauweise		Grundflächenzahl
	Dorfgebiet		Geschossflächenzahl		Anzahl der Vollgeschosse (Hochstgrenze)
	Fläche für Gemeinbedarf		Anzahl der Vollgeschosse (zwingend)		Umformerstation
	Abgrenzung unterschiedl. Nutzung		Feuerwehr		Kindergarten
	Baugrenze		Jugendheim		Straßenverkehrsflächen

VERKEHRSFÄCHEN

	Öffentliche Parkfläche
	Bushaltestelle

GRÜNFLÄCHEN

	Aufwuchs nicht höher als 0,70 m
	Öffentliche Grünfläche
	Spielplatz
	Teich

WEITERE NUTZUNGSARTEN

	Gemeinschaftsgaragen
	Gemeinschaftsstellplätze
	Kirche
	Schule
	Sondergebiet Gärtnerei
	Geh.-Fahr.- und Leitungsrecht
	Geh.- und Leitungsrecht

GESTALTUNG DER BAUL. NUTZUNG

	25-30° Dachneigung
	30-35°
	45-50°
	Firstrichtung zwingend

1. Ratsbeschl. vom 13.5.74
2. Ratsbeschl. vom 19.6.74
3. Ratsbeschl. vom 11.9.75
5. Ratsbeschl. vom 22.4.76
6. Ratsbeschl. vom 22.4.76
7. Ratsbeschl. vom 11.11.76
8. Ratsbeschl. vom 10.3.77
9. Ratsbeschl. vom 21.4.77
10. Ratsbeschl. vom 21.4.77
11. Ratsbeschl. vom 17.11.77
12. Ratsbeschl. vom 22.6.78
13. Ratsbeschl. vom 22.6.78
14. Ratsbeschl. vom 28.9.78
15. Ratsbeschl. vom 8.3.79
16. siehe Plan
17. " "
18. Ratsbeschl. vom 13.10.81
19. Ratsbeschl. vom 14.6.83
20. Ratsbeschl. vom 24.3.92
21. Ratsbeschl. vom 3.11.92
22. Ratsbeschl. vom 24.9.94
23. Ratsbeschl. vom 28.11.97
24. Ratsbeschl. vom 27.2.96
25. Ratsbeschl. vom 24.6.97
26. Ratsbeschl. vom 15.12.98
27. Ratsbeschl. vom 15.12.98

2. TEXTLICHE FESTSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES

IM PLANGEBIET SIND NUR ZIEGELROHBAUTEN MIT DUNKLEN DÄCHERN ZUGELASSEN. ZUR AUFLÖCKERUNG DES GESAMTBILDES SIND HELLE PUTZFLÄCHEN BIS ZU 2/5 DER AUSSENFLÄCHEN DES AUFGEHENDEN MAUERWERKES GESTATTET. FÜR GARAGEN SIND FLACHDÄCHER ZUGELASSEN. ZUSAMMENGEBAUTE GARAGEN SIND PROFILGLEICH ZU ERRICHTEN. KELLERGARAGEN SIND NICHT GESTATTET.

DREMPEL BIS ZU EINER HOHE VON 0,50M GEMESSEN VON DER FUSSBODENoberKANTE DER ERDGESCHOSSE-DECKE BIS ZUM ANSCHNITT DER AUSENMAUER MIT DER SPARENoberKANTE SIND NUR BEI WOHNGEBÄUDEN MIT EINEM VOLLGESCHOSS GESTATTET.

DIE FUSSBODENoberKANTE DES ERDGESCHOSSES DARF NICHT HÖHER ALS 0,50 METER ÜBER BORDSTEINKANTE ANGESETZT WERDEN.

DIE ZWISCHEN DEN BAUGRENZEN UND DEN STRASSENbegrenzungslinien LIEGENDEN FLÄCHEN DÜRFEN ZUR STRASSE UND ZU DEN NACHBARGRUNDSTÜCKEN KEINE FESTEN EINFRIEDIGUNGEN ERHALTEN.

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GEM § 23 ABS. 5 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG SIND NEBENANLAGEN GEM. § 14 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG NICHT ZUGELASSEN.

DIE EINGETRAGENEN FIRSTLINIEN SIND ZWINGEND.

Ratsbeschl. vom 20.12.94

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968 (BGBl. I. S. 1237)